

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft und zur Änderung weiterer Vorschriften¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Ausführung der EU-Verordnung zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft
(Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetz – EUStAG)**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Ausführung der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EU-StA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

(2) Dieses Gesetz gilt für Strafverfahren, in welchen das Amt der Staatsanwaltschaft gemäß § 142b Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes von den deutschen Delegierten Europäischen Staatsanwälten oder dem deutschen Europäischen Staatsanwalt ausgeübt wird. Bestimmungen dieses Gesetzes, die auf Delegierte Europäische Staatsanwälte Bezug nehmen, gelten entsprechend auch für den deutschen Europäischen Staatsanwalt, wenn dieser gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1939 das Verfahren selbst führt.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2017/1939 in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt.

§ 2

Verfahrensvorschriften

Ist die Europäische Staatsanwaltschaft nach den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EU) 2017/1939 zuständig und hat sie gemäß Artikel 25 dieser Verordnung die Verfolgung übernommen, sind die Vorschriften über das strafrechtliche Verfahren, insbesondere die Strafprozessordnung, das Gerichtsverfassungsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz und die Abgabenordnung, anzuwenden, soweit nicht in der Verordnung (EU) 2017/1939 in der jeweils geltenden Fassung oder in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

¹⁾ Artikel 4 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/884 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und auf das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS), sowie zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 143).

Besteht zwischen der EUSTa und der nationalen Strafverfolgungsbehörde Uneinigkeit darüber, ob die strafbare Handlung in den Anwendungsbereich der Artikel 22 Absatz 2 oder 3 oder Artikel 25 Absatz 2 oder 3 fällt, so soll gemäß Artikel 25 Absatz 6 EUSTa-Verordnung die zuständige nationale Behörde entscheiden. In Anlehnung an § 143 Absatz 3 GVG sieht § 142b Absatz 2 GVG-E vor, dass bei solchen Zuständigkeitsstreitigkeiten der Generalbundesanwalt entscheidet. Gegen die Entscheidung des Generalbundesanwalts kann die betroffene Stelle Beschwerde beim Bundesgerichtshof erheben (siehe dazu Artikel 2 des Entwurfs).

Kapitel V (Verfahrensvorschriften für Ermittlungsverfahren, Ermittlungsmaßnahmen, Strafverfolgung und Alternativen zur Strafverfolgung)

Abschnitt 1 (Vorschriften für Ermittlungsverfahren)

Artikel 26 EUSTa-Verordnung (Einleitung von Ermittlungsverfahren und Aufteilung der Zuständigkeiten innerhalb der EUSTa)

Artikel 26 Absatz 1 EUSTa-Verordnung trifft Regelungen für die Entscheidung über die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens durch die EUSTa und weist die Zuständigkeit für diese Entscheidungen den Delegierten Europäischen Staatsanwälten zu. Grundsätzlich kann danach jeder Delegierte Europäische Staatsanwalt ein Ermittlungsverfahren einleiten, wenn der Mitgliedstaat nach Maßgabe des dortigen Rechts Gerichtsbarkeit für die gegenständliche Straftat hat, was sich nach deutschem Recht vorrangig nach den §§ 3 ff. StGB richtet; zusätzlich müssen auch die Voraussetzungen für die Zuständigkeit (Artikel 22 und 23 EUSTa-Verordnung) und die Ausübung der Zuständigkeit der EUSTa (Artikel 25 EUSTa-Verordnung) gegeben sein. Absatz 1 verweist auf das mitgliedstaatliche Recht in der Frage, ob ein „berechtigter Grund zu der Annahme“ besteht, dass eine in die Zuständigkeit der EUSTa fallende Straftat begangen wurde, für die die EUSTa nach Maßgabe des Artikels 25 Absatz 2 und 3 ihre Zuständigkeit auch ausüben kann. Soweit ein deutscher Delegierter Europäischer Staatsanwalt über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu entscheiden hat, ist § 152 Absatz 2 StPO somit als Maßstab zur Prüfung des Anfangsverdachts anwendbar. Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, sieht die EUSTa-Verordnung keine Ermessensentscheidung vor; vielmehr soll der Delegierte Europäische Staatsanwalt in diesem Fall ein Ermittlungsverfahren einleiten (siehe auch den Hinweis in Erwägungsgrund Nummer 66 der EUSTa-Verordnung auf die Anwendbarkeit des Legalitätsprinzips). Die Vorschrift des Artikels 26 Absatz 1 EUSTa-Verordnung geht daher der Regelung des § 160 Absatz 1 StPO vor. Die Unanwendbarkeit dieser Norm wird in § 3 Absatz 1 EUSTAG-E klargestellt.

Für den Fall, dass mehrere an der Errichtung der EUSTa teilnehmende Mitgliedstaaten Gerichtsbarkeit für die Tat haben, regelt Artikel 26 Absatz 4 EUSTa-Verordnung die interne Zuständigkeitsverteilung. Grundsätzlich soll das Ermittlungsverfahren von einem Delegierten Europäischen Staatsanwalt eingeleitet und geführt werden, in dessen Mitgliedstaat der Schwerpunkt der strafbaren Handlung liegt beziehungsweise in dem ein Großteil der Straftaten begangen wurde. Im Ausnahmefall kann davon abgewichen werden. Dabei sind die in Satz 2 aufgeführten Kriterien in der dort angegebenen Rangordnung zu beachten.

Bis zur Entscheidung über die Strafverfolgung gemäß Artikel 36 EUSTa-Verordnung kann die aufsichtführende Ständige Kammer gemäß Artikel 26 Absatz 5 EUSTa-Verordnung das Verfahren einem Delegierten Europäischen Staatsanwalt in einem anderen Mitgliedstaat übertragen und kann Verfahren verbinden oder abtrennen, wenn diese Entscheidungen im allgemeinen Interesse der Rechtspflege liegen und mit den in Absatz 4 aufgeführten Kriterien übereinstimmen.

Absatz 7 regelt die Pflicht der EUSTa, die „zuständigen nationalen Behörden“ über die Entscheidung, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, zu unterrichten. Die Regelung wiederholt daher insoweit die Bestimmung in Artikel 25 Absatz 5 EUSTa-Verordnung. Dieser Pflicht soll durch die Eintragung ins Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV) und die Mitteilung der Einleitung des Ermittlungsverfahrens an die nach § 143 Absatz 1 GVG sonst zuständige Staatsanwaltschaft Rechnung getragen werden (siehe dazu § 12 Absatz 1 und Absatz 2 EUSTAG-E).

Artikel 27 EUSTa-Verordnung (Evokationsrecht)

Gemäß Artikel 27 EUSTa-Verordnung kann die EUSTa für den Fall, dass eine Justiz- oder Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaates bereits nach nationalem Recht ein Verfahren eingeleitet und die EUSTa gemäß Arti-

kel 24 Absatz 2 EUSTa-Verordnung hierüber unterrichtet hat, innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist entscheiden, das ihr von dieser Regelung eingeräumte Evokationsrecht auszuüben. Anders als im Fall einer originären Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß Artikel 26 Absatz 1 EUSTa-Verordnung hat die EUSTa ein Ermessen, ob sie von dem Evokationsrecht Gebrauch macht oder hierauf verzichtet; in diesen Fällen findet insoweit also das Legalitätsprinzip (Erwägungsgrund Nummer 66 der EUSTa-Verordnung) keine Anwendung.

Während der in Absatz 1 bestimmten Frist sollen die mitgliedstaatlichen Behörden nur dringend erforderliche Maßnahmen treffen und davon absehen, Entscheidungen nach nationalem Recht zu treffen, die zur Folge haben könnten, dass die EUSTa ihr Evokationsrecht nicht mehr ausüben kann (siehe Artikel 27 Absatz 2 EUSTa-Verordnung).

Die Zuständigkeit für die Prüfung, ob die EUSTa von ihrem Evokationsrecht Gebrauch macht, obliegt grundsätzlich dem Delegierten Europäischen Staatsanwalt eines Mitgliedstaates, dessen Behörden ein Ermittlungsverfahren nach nationalem Recht eingeleitet hatten (siehe Artikel 27 Absatz 6 EUSTa-Verordnung). Ebenso wie im Fall der originären Einleitung eines Verfahrens durch die EUSTa (Artikel 26 Absatz 1 EUSTa-Verordnung) kann auch in diesen Fällen gegebenenfalls die zuständige Ständige Kammer anschließend entscheiden, das Verfahren gemäß Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe a EUSTa-Verordnung einem Delegierten Europäischen Staatsanwalt eines anderen Mitgliedstaates zu übertragen.

Übt die EUSTa ihr Evokationsrecht aus, gibt die zuständige Behörde des Mitgliedstaates unverzüglich die Akte ab und übt keine weitere Zuständigkeit in Bezug auf dieselbe Straftat aus (Artikel 27 Absatz 5 EUSTa-Verordnung). In diesem Fall leitet die Europäische Staatsanwaltschaft nicht nach Artikel 26 Absatz 1 EUSTa-Verordnung ein Verfahren ein, sondern setzt das von der nationalen Behörde eingeleitete Verfahren fort.

Macht die EUSTa von ihrem Evokationsrecht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist keinen Gebrauch, so kann die mitgliedstaatliche Behörde das Ermittlungsverfahren fortsetzen; sie ist dann jedoch gemäß Absatz 7 verpflichtet, die EUSTa über alle neuen Sachverhalte zu informieren, die der EUSTa Anlass geben könnten, über die Ausübung des Evokationsrechts erneut zu entscheiden.

Artikel 28 EUSTa-Verordnung (Führung der Ermittlungen)

Artikel 28 EUSTa-Verordnung enthält wesentliche Regelungen über die Führung der Ermittlungsverfahren der EUSTa insbesondere im Hinblick auf interne Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse gegenüber Ermittlungsbehörden der Mitgliedstaaten. Gemäß Absatz 1 Satz 1 soll der mit dem Verfahren betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt im Einklang mit der Verordnung und dem Recht seines Mitgliedstaates Ermittlungsmaßnahmen und andere Maßnahmen entweder selbst treffen oder die zuständigen Behörden seines Mitgliedstaates hierzu anweisen. Aus der Bezugnahme auf das nationale Recht in Satz 1 folgt, dass der Delegierte Europäische Staatsanwalt dabei die in dem Mitgliedstaat geltenden Zuständigkeitsverteilungen zu der Frage, welche Maßnahmen durch die Staatsanwaltschaft getroffen werden können beziehungsweise welche Behörden für die Durchführung welcher Maßnahmen zuständig sind, zu beachten hat. Dies gilt auch für Befugnisse nationaler Behörden, an Ermittlungsmaßnahmen beteiligt zu werden (etwa § 403 Absatz 1 und 2 AO). Gemäß Absatz 1 Satz 2 sollen die Behörden im Einklang mit dem nationalen Recht sicherstellen, dass die Weisungen befolgt werden, und sollen die Maßnahmen, zu denen sie angewiesen worden sind, treffen. Die Bezugnahme auf die mitgliedstaatlichen Rechtsvorschriften in Satz 2 bedeutet hier wiederum, dass die angewiesene Behörde nur im Rahmen ihrer innerstaatlichen Zuständigkeiten zu handeln verpflichtet ist, aber auch, dass sie – unbeschadet der Sachleitungsbefugnis des Delegierten Europäischen Staatsanwalts – nicht verpflichtet ist, Maßnahmen zu ergreifen, die nach anwendbarem nationalem Recht nicht zulässig wären. Durch den Verweis auf das nationale Recht finden § 161 Absatz 1 StPO, § 152 GVG und die §§ 402, 404 AO hinsichtlich der allgemeinen Ermittlungsbefugnis („Ermittlungen jeder Art“) des Delegierten Europäischen Staatsanwalts wie auch in Bezug auf mögliche Weisungen und Ermittlungsaufträge an Polizei-, Zoll- und Steuerbehörden Anwendung. Diese mitgliedstaatlichen Behörden werden so als „verlängerter Arm“ der EUSTa tätig. Soweit die EUSTa-Verordnung Vorrang vor entgegenstehendem nationalem Recht beansprucht, gilt dies auch für die Rechtsvorschriften, die die Befugnisse der nationalen Strafverfolgungsbehörden regeln.

Die EUSTa soll im Anwendungsbereich der EUSTa-Verordnung als zuständige Behörde für das Ermittlungs- und das Strafverfahren an die Stelle der Staatsanwaltschaften der Mitgliedstaaten treten. Dem würde es widersprechen, auch die Staatsanwaltschaften der Mitgliedstaaten als „nationale Behörde“ im Sinne des Artikels 28 Absatz 1

EUStA-Verordnung zu behandeln, mit der Folge, dass die EUStA ein Weisungsrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften als „nationale Behörde“ ausüben könnte. Vorgesehen werden sollte jedoch, dass die deutschen Delegierten Europäischen Staatsanwälte im Einzelfall im Wege der Amtshilfe eine deutsche Staatsanwaltschaft etwa für umfangreichere Durchsuchungsmaßnahmen oder gemäß § 161a Absatz 4 StPO um die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ersuchen kann. Eine generelle Pflicht zur Amtshilfe gemäß Artikel 35 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) besteht nicht, da es sich bei der EUStA um eine EU-Behörde und nicht um eine Behörde des Bundes oder der Länder handelt. Gleichwohl ergibt sich aus Artikel 5 Absatz 6 EUStA-Verordnung, dass eine loyale Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden, mithin auch den deutschen Staatsanwaltschaften und der EUStA zur Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, geboten ist und die zuständigen nationalen Behörden die Ermittlungen der EUStA aktiv „fördern und unterstützen“ sollen. Zu diesem Zweck sieht der Entwurf in § 13 EUStAG-E eine Regelung vor, aufgrund derer die EUStA deutsche Staatsanwaltschaften um Amtshilfe ersuchen kann.

Absatz 2 regelt, dass die zuständigen nationalen Behörden zu jedem Zeitpunkt während des von der EUStA geführten Verfahrens dringend erforderliche Maßnahmen im Einklang mit dem nationalen Recht treffen dürfen, auch wenn die zuständigen nationalen Behörden nicht explizit auf Weisung des Delegierten Europäischen Staatsanwalts handeln (Absatz 2 Satz 1). Dies entspricht den Pflichten der Polizei-, Steuer- und Zollbehörden nach § 163 Absatz 1 StPO beziehungsweise nach den §§ 402 und 404 AO. Der Delegierte Europäische Staatsanwalt ist von den nationalen Behörden unverzüglich über die ergriffenen Eilmaßnahmen zu informieren (Absatz 2 Satz 2). Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Polizei-, Steuer und Zollbehörden entspricht diese Vorschrift der Regelung des § 163 Absatz 2 Satz 1 StPO, wenn die nationale Strafverfolgungsbehörde nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens durch die EUStA tätig wird, da die EUStA in diesem Fall gemäß § 142b Absatz 1 Satz 1 GVG-E als Staatsanwaltschaft gilt.

Anders als in Bezug auf Artikel 28 Absatz 1 EUStA-Verordnung sollten in Bezug auf Absatz 2 auch die nationalen Staatsanwaltschaften gemäß Artikel 117 EUStA-Verordnung als „zuständige Behörden“ benannt werden. Auch innerhalb der EUStA sollte es zwar einen Eildienst der deutschen Delegierten Europäischen Staatsanwälte geben. Ist dieser jedoch nicht erreichbar, sollte es im Einklang mit Artikel 28 Absatz 2 EUStA-Verordnung gleichwohl möglich sein, Eilmaßnahmen durch die ansonsten örtlich zuständige Staatsanwaltschaft zu veranlassen. Die in § 143 Absatz 2 GVG geregelte Notzuständigkeit sollte auch im Fall des Artikels 28 Absatz 2 EUStA-Verordnung Anwendung finden.

Artikel 28 Absatz 3 EUStA-Verordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen die zuständige Ständige Kammer auf Vorschlag des aufsichtführenden Europäischen Staatsanwalts das Verfahren einem anderen Delegierten Europäischen Staatsanwalt in demselben Mitgliedstaat neu zuweisen kann. Nach Absatz 4 kann in den dort aufgezählten, außergewöhnlichen Ausnahmefällen auch der aufsichtführende Europäische Staatsanwalt mit Genehmigung der Ständigen Kammer eine begründete Entscheidung treffen, die Ermittlungen selbst zu führen. Ermittlungsmaßnahmen oder andere Maßnahmen kann er nach dieser Vorschrift entweder selbst treffen oder die zuständigen Behörden dazu anweisen. Dass auch der deutsche Europäische Staatsanwalt als „Staatsanwalt“ agieren kann, soll durch die Regelung in § 142b Absatz 1 Satz 3 GVG-E und § 1 Absatz 2 Satz 2 EUStAG-E klargestellt werden.

Artikel 29 EUStA-Verordnung (Aufhebung von Vorrechten und Befreiungen)

Die Vorschrift regelt das interne Verfahren für den Fall, dass die Ermittlungen der EUStA Personen betreffen, die nach nationalem Recht (Absatz 1) beziehungsweise durch Unionsrecht (Absatz 2) durch ein Vorrecht oder eine Befreiung geschützt sind, und dadurch die Durchführung des Ermittlungsverfahrens behindert wird. In diesem Fall soll der Antrag auf Aufhebung des Vorrechts beziehungsweise der Befreiung im Einklang mit dem anwendbaren nationalen Recht beziehungsweise Unionsrecht vom Europäischen Generalstaatsanwalt gestellt werden. Artikel 29 Absatz 1 EUStA-Verordnung kann in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere für das Verfahren zur Aufhebung der Immunität eines Abgeordneten des Deutschen Bundestages (Artikel 46 GG) beziehungsweise nach den entsprechenden Vorschriften der Länder Anwendung finden. Artikel 29 Absatz 2 EUStA-Verordnung betrifft Vorrechte und Befreiungen nach Maßgabe des entsprechenden Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union vom 8. April 1965, ABl. 1967 Nr. 152 S. 13 i.d.F. des Vertrags von Lissabon vom 13. Dezember 2007, ABl. 2008 C 115, S. 210.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abschnitt 2 (Regeln für Ermittlungsmaßnahmen und andere Maßnahmen)

Die EUStA-Verordnung sieht vor, dass Ermittlungsmaßnahmen grundsätzlich nach Maßgabe des anwendbaren mitgliedstaatlichen Rechts durchzuführen sind. Die Verordnung enthält insoweit in Artikel 30 nur einzelne unionsrechtliche Vorgaben, die bei der Anordnung und Durchführung einer Maßnahme in dem Mitgliedstaat des verfahrensführenden Delegierten Europäischen Staatsanwalts zu beachten sind. Artikel 31 und Artikel 32 EUStA-Verordnung sehen ergänzend Regelungen für grenzüberschreitende Ermittlungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der EUStA-Verordnung vor.

Artikel 30 EUStA-Verordnung (Ermittlungsmaßnahmen und andere Maßnahmen)

Absatz 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten bei Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren bedroht sind, sicherzustellen, dass der Delegierte Europäische Staatsanwalt die dort unter Buchstabe a bis f aufgeführten Arten von Ermittlungsmaßnahmen anordnen beziehungsweise beantragen kann. Da die dort aufgeführten Ermittlungsmaßnahmen auch in der StPO vorgesehen und grundsätzlich bei den Delikten, für die die EUStA gemäß Artikel 22 EUStA-Verordnung zuständig ist, anwendbar sind, ergibt sich aus Artikel 30 Absatz 1 EUStA-Verordnung kein ergänzender Regelungsbedarf.

So wird den in Absatz 1 Buchstabe a und b aufgeführten Ermittlungsmaßnahmen durch die Durchsuchungs- und Beschlagnahmenvorschriften der StPO (§§ 94, 98; §§ 99, 100 Absatz 1; §§ 102, 103; § 108) ausreichend Rechnung getragen. Die Herausgabe von gespeicherten (verschlüsselten oder entschlüsselten) Computerdaten (Absatz 1 Buchstabe c) kann durch die Sicherstellung des Computers oder Mobiltelefons und die einmalige Beschlagnahme von E-Mails beim Provider gemäß den §§ 94, 98 StPO erreicht werden. Die Erhebung von Verkehrs- und Standortdaten wird in § 100g StPO geregelt. Bankauskünfte sind von § 161a StPO umfasst.

Die Sicherstellung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten, einschließlich Vermögenswerten gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung wird zum einen durch die Durchsuchungs- und Beschlagnahmenvorschriften und zum anderen durch die Möglichkeit der Beantragung eines Arrestbeschlusses (§§ 111e Absatz 1 und Absatz 4, 111j StPO in Verbindung mit §§ 73 Absatz 1, 73c, 73d StGB) sowie der Vollziehung des Vermögensarrestes durch einen Pfändungsbeschluss (§§ 73 ff. StGB in Verbindung mit den §§ 111b, 111d, 111e, 111f Absatz 3 Satz 3 StPO in Verbindung mit den §§ 928, 930, 829, 840 ZPO) ermöglicht.

Die Überwachung der aus- und eingehenden elektronischen Kommunikation gemäß Absatz 1 Buchstabe e ist über die Telefonüberwachung (Festnetz und Mobilfunk) inklusive Verkehrs- und Standortdaten (§§ 100a, 100g StPO) möglich. Auch die Internetkommunikation kann gemäß den §§ 100a Absatz 2, 100g Absatz 1 StPO überwacht werden.

Die in Absatz 1 Buchstabe f genannte Verfolgung und Ortung von Gegenständen mit technischen Mitteln wird über die Erhebung der Verkehrs- und Standortdaten (§ 100g StPO), den Einsatz eines IMSI-Catchers (§ 100i StPO) sowie die Observationsvorschriften (§ 163f StPO in Verbindung mit § 100h StPO) ermöglicht. Die kontrollierte Warenlieferung kann auf die allgemeine Ermittlungskompetenz gemäß den §§ 161, 163 StPO in Verbindung mit Nummer 29a bis d Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) gestützt werden. Erfolgt eine längerfristige Observation, sind zusätzlich die Vorschriften des § 163f StPO zu beachten.

Absatz 2 schränkt die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus Absatz 1 ein und bestimmt, dass auch unbeschadet des Artikels 29 EUStA-Verordnung mitgliedstaatliche Rechtsvorschriften für bestimmte Personen- oder Berufsgruppen, die rechtlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind, weiterhin anwendbar sind. Mithin finden das Zeugnisverweigerungsrecht für Berufsgeheimnisträger gemäß § 53 StPO, die Beschlagnahmeverbote nach § 97 StPO sowie die Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote gemäß § 160a StPO Anwendung. Auch § 160 Absatz 4 StPO findet im EUStA-Verfahren Anwendung und mithin wird unter anderem der Schutz besonderer Amts- und Berufsgeheimnisträger und des Steuer- und Sozialgeheimnisses (§ 30 AO, § 35 SGB I, §§ 67 ff. SGB X) sichergestellt.

Artikel 30 Absatz 3 EUStA-Verordnung enthält eine weitere wichtige Einschränkung der Verpflichtungen aus Absatz 1: Danach können mitgliedstaatliche Rechtsvorschriften an die in Absatz 1 Buchstabe c, e und f genannten Ermittlungsmaßnahmen zusätzliche Bedingungen oder Anwendungseinschränkungen knüpfen. Insbesondere können sie die Anwendbarkeit der in Absatz 1 Buchstabe e und f genannten Ermittlungsmaßnahmen auf einen Katalog von bestimmten schweren Straftaten beschränken. Die Regelung des Absatzes 3 erlaubt es daher, die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nach deutschem Recht bestehenden Beschränkungen in Bezug auf besonders eingriffsintensive Ermittlungsmaßnahmen (§§ 100a, 100c, 100f, 100g, 100h und 100i StPO) auch – und abweichend von der lediglich an das Höchstmaß von vier Jahren anknüpfenden Regelung in Absatz 1 – in Bezug auf Ermittlungsverfahren der EUSTa anzuwenden. Die Bundesregierung beabsichtigt, von dieser Regelung Gebrauch zu machen, und wird die entsprechende Liste der EUSTa gemäß Artikel 117 der EUSTa-Verordnung übermitteln.

Gemäß Artikel 30 Absatz 4 EUSTa-Verordnung, sind die Delegierten Europäischen Staatsanwälte befugt, zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Maßnahmen andere Arten von Maßnahmen zu beantragen oder anzuordnen, die ihnen in ihrem Mitgliedstaat in vergleichbaren Fällen zur Verfügung stehen. Darunter fallen zum Beispiel die Wohnraumüberwachung gemäß § 100c StPO, die akustische Überwachung außerhalb der Wohnung gemäß § 100f StPO, der Einsatz verdeckter Ermittler gemäß § 110a StPO sowie die Durchführung einer Quellen-Telefonüberwachung (Telekommunikation mittels Laptop, PCs oder IP-Telefonie) gemäß den §§ 100a Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 5, 100e StPO.

Absatz 5 enthält zunächst eine unionsrechtliche Vorgabe, die von den Delegierten Europäischen Staatsanwälten bei der Anordnung zu beachten ist: Sie können die in Absatz 1 und Absatz 4 genannten Maßnahmen nur dann anordnen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass durch die betreffende Maßnahme Informationen oder Beweismittel erlangt werden können, die für die Ermittlungen nützlich sind, und keine weniger eingreifende Maßnahme zur Verfügung steht, mit der sich dasselbe Ziel erreichen ließe. Der hier angelegte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergänzt entsprechende Regelungen oder Grundsätze des nationalen Verfahrensrechts, ersetzt aber, insbesondere im Anwendungsbereich des Absatzes 3 nicht diesbezügliche spezifische Anforderungen, die das mitgliedstaatliche Verfahrensrecht an die Anordnung beziehungsweise Durchführung bestimmter Ermittlungsmaßnahmen stellt (siehe dazu auch Erwägungsgrund Nummer 88 Absatz 3 der EUSTa-Verordnung).

Artikel 30 Absatz 5 Satz 2 EUSTa-Verordnung sieht vor, dass für die Anordnung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen die Verfahrensvorschriften des nationalen Rechts gelten. Damit finden grundsätzlich alle Regelungen der StPO über die Anordnung und Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen Anwendung. Das gilt ebenso für Regelungen der StPO, die einen Richtervorbehalt vorsehen, wie auch Regelungen, die besondere Vorkehrungen unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes oder der Privatsphäre treffen. Da etwa die Regelungen der § 100e Absatz 2 StPO, § 101 Absatz 7 Satz 1 und § 162 Absatz 1 Satz 1 StPO hinsichtlich des für die Anordnung zuständigen Gerichts jeweils auf den Sitz der Staatsanwaltschaft Bezug nehmen, soll mit § 3 Absatz 3 EUSTa-Verordnung eine spezifische Regelung für die EUSTa geschaffen werden, die als Sitz im Sinne dieser Vorschriften den Dienstort des mit den Ermittlungen betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalts bestimmt.

Hinsichtlich der durch die Erhebung von Daten gewonnenen Erkenntnisse sind auch für die EUSTa § 101 Absatz 3 StPO und § 101a Absatz 3 StPO anwendbar. Demnach sind personenbezogene Daten, die aus einer Maßnahme nach Artikel 30 Absatz 1 EUSTa-Verordnung gewonnen wurden, entsprechend zu kennzeichnen (zum Beispiel durch einen Sonderband Telekommunikationsüberwachung „TKÜ“). Die Kennzeichnung ist auch bei Übermittlung durch die EUSTa an andere Stellen aufrechtzuerhalten und durch die Beigabe von besonderen Verarbeitungsbedingungen (Artikel 53 EUSTa-Verordnung) abzusichern. Auch die aus § 101b StPO folgenden Berichtspflichten an das Bundesamt für Justiz über die auf Antrag der EUSTa erfolgten gerichtlich angeordneten Maßnahmen nach den §§ 100a, 100b, 100c, 100g StPO finden wegen des Verweises in Artikel 30 Absatz 5 auf das Recht der Mitgliedstaaten in EUSTa-Verfahren Anwendung.

Artikel 31 und 32 EUSTa-Verordnung (Grenzüberschreitende Ermittlungen beziehungsweise Vollstreckung der zugewiesenen Maßnahmen)

Artikel 31 EUSTa-Verordnung regelt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Delegierten Europäischen Staatsanwälte zwischen den an der Errichtung der EUSTa beteiligten Mitgliedstaaten. Die EUSTa-Verordnung hält hier – trotz des Postulats der EUSTa, eine „einheitliche Behörde“ zu sein (siehe Artikel 8 Absatz 1 EUSTa-Verordnung) – an dem Grundsatz fest, dass die Delegierten Europäischen Staatsanwälte nur in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat handeln können (siehe auch Artikel 13 Absatz 1 EUSTa-Verordnung). Artikel 31 EUSTa-Verordnung sieht daher vor, dass der „betrante“ (das heißt der das Ermittlungsverfahren führende) Delegierte Europäische Staatsanwalt zwar die Entscheidung über die Anordnung einer Ermittlungsmaßnahme trifft, sich jedoch im Übrigen eines Delegierten Europäischen Staatsanwalts in dem Mitgliedstaat bedient, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll (sogenannter „unterstützender“ Delegierter Europäischer Staatsanwalt).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

